

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel

(Anlage 71 Honorarversand)

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel S. I

Alles Gute.
KVBW
 Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg


KVBW | Postfach 800608 | D-70506 Stuttgart
 Dr. med. Heinz Mustermann

Betriebsstättennummer 123456789 | Quartal 1/20XX | Seite 1 von 4

71 Frühinformation Arzneimittel

Abschnitt 1 Verordnungshinweise	Seite 2
Abschnitt 2 Richtwertsystem	Seite 3 - 4

Eine genaue Erläuterung zu den Inhalten der Frühinformation Arzneimittel ist unter dem nebenstehenden Web-Link zu finden. Die Verordnungshinweise werden für die ganze Praxis im aktuellen Quartal ausgewiesen. Daten zum Richtwertsystem werden für jede Richtwertgruppe der Praxis separat gelistet. Verordnungen im Sprechstundenbedarf und für Impfstoffe sind nicht Teil der Richtwertprüfung.



www.kvbawue.de/fruehinfo

⇒ **Mitglieder der Praxis**

Name	LANR	Richtwertgruppe
Dr. med. Heinz Mustermann	123456789	Hausärzte (Intern., Allgem. und Prakt. Ärzte)

⇒ **Sprechstundenbedarf und Impfstoffe der Praxis**

Sprechstundenbedarf		Impfstoffe	
Quartale	Verordnungsvolumen	Quartale	Verordnungsvolumen

Verordnungsberatung SSB
 0711 7875-3660 | sprechstundenbedarf@kvbawue.de

Verordnungsberatung Impfungen
 0711 7875-3690 | verordnungsberatung@kvbawue.de

Verordnungen von Sprechstundenbedarf (SSB) und Impfstoffen fließen nicht in das richtwertrelevante Verordnungsvolumen ein. Unter der Rubrik Impfstoffe werden alle Impfstoffverordnungen (Bezug über SSB und auf Namen des Patienten) zusammengefasst. SSB, der direkt vom Hersteller und/oder Großlieferanten bezogen wurde, ist nicht erfasst.

1. Januar 20XX | 1/20XX-0 | Geschäftsbereich QSVM

Beträge in EUR

Bei allen angegebenen Euro-Beträgen handelt es sich um offizielle Bruttopreise (inkl. Rabatte und Zuzahlungen), wie sie von den Leistungserbringern mit den Krankenkassen abgerechnet werden (§ 300 SGB V).

1 Verordnungshinweise

Abschnitt 1 informiert über Verordnungsbereiche, die potenziell das Risiko von Einzelfallprüfungen bergen. Zusätzlich wird mit einem Verordnungshinweis Zielvereinbarungen über die Quotenerreichung sowie weitere qualitative Aspekte informiert. Haben sich in den aufgeführten Themengebieten keine Auffälligkeiten ergeben und wurde zudem nichts aus dem Bereich der Zielvereinbarungen verordnet, wird Abschnitt 1 nicht angezeigt.

2 Richtwertsystem

Dieser Abschnitt informiert über das Richtwertsystem. Es handelt sich nicht um die abschließenden Prüfdaten, die auf Angaben der Krankenkassen basieren, sondern um Daten, die die Apothekenrechenzentren rückmelden. Es werden daher nur Präparate erfasst, die über Apotheken abgerechnet wurden - dies ist beispielsweise relevant bei Teststreifen, Verbandmitteln und Trinknahrung.

Die vorliegenden Berechnungen sind daher ohne Gewähr, geben aber für die Mehrheit der Arzneimittel-Therapiebereiche das tatsächliche Ordnungsgeschehen sehr gut wieder.

3 Mitglieder der Praxis

Diese Übersicht informiert auf einen Blick über die Ärzte der Praxis und die Zuordnung zu den Richtwertgruppen. Nicht alle Richtwertgruppen erhalten den Abschnitt 2, da nicht alle einer statistischen Auffälligkeitsprüfung (Richtwertprüfung) unterliegen.

4 Sprechstundenbedarf und Impfstoffe der Praxis

Diese Verordnungen sind nicht in Abschnitt 2 enthalten und unterliegen keiner statistischen Auffälligkeitsprüfung. Bitte beachten Sie hierzu die Verordnungshinweise (Abschnitt 1). Indikationsstellung, Bezugsweg sowie die Verordnungsmenge können im Einzelfall auf Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Im Verordnungsvolumen der Rubrik Impfstoffe sind alle Impfstoffverordnungen enthalten, unabhängig davon, ob sie als Sprechstundenbedarf oder auf Namen des Patienten verordnet worden sind.

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel S. 2

1 Abschnitt 1

Für die Themenbereiche, in denen sich Auffälligkeiten ergeben, erscheint ein Verweis auf eine separate Unterlage (**Verordnungshinweis**), welche im Mitgliederportal einsehbar ist. (Eine Anleitung, wie diese Unterlage im Mitgliederportal gefunden werden kann, ist unter www.kvbawue.de/anleitung-da zu finden).

Diese Verordnungshinweise enthalten die detaillierteren Informationen zu potenziell auffälligen Verordnungen oder zu Verordnungen, für die Zielvereinbarungen geschlossen wurden. Es ist zu beachten, dass die im Verordnungshinweis hinterlegten Inhalte **für alle in der Praxis vertretenen Richtwertgruppen zusammengefasst** sind.

71 Frühinformation Arzneimittel Betriebsstättennummer 123456789
Quartal 1/20XX
Seite 2 von 4

➔ **Abschnitt 1: Verordnungshinweise | gesamte Praxis**

In diesem Abschnitt wird für ausgewählte Themengebiete auf vorhandene Verordnungshinweise verwiesen. Diese sind im Mitgliederportal hinterlegt (unter Dokumentenarchiv Aktentyp "Verordnungsmanagement"; Anleitung unter kvbawue.de/anleitung-da).

2  **Verordnungshinweis - Arzneimittel-Richtlinie**
Darstellung von Verordnungsaußschlüssen und Verordnungseinschränkungen nach der Richtlinie

3  **Verordnungshinweis - Bezugswege Impfstoffe**
Darstellung von Impfstoffen für die der falsche Bezugsweg gewählt wurde (Verstöße gegen die Anlage 1 der Schutzimpfungsvereinbarung Baden-Württemberg)

4  **Verordnungshinweis - Sprechstundenbedarf**
Darstellung von nicht verordnungsfähigen Präparaten im SSB (Verstöße gegen die Anlage 1 Sprechstundenbedarfsvereinbarung)

5  **Verordnungshinweis - Zielvereinbarungen**
Darstellung der praxisindividuellen Zielwerte für die in Baden-Württemberg vereinbarten quantitativen Arzneimittelziele, sowie ausgewählte Arzneistoffverordnungen aus dem Bereich der qualitativen Ziele

1. Januar 20XX | 1/20XX-0 | Geschäftsbereich QSVM

2 Arzneimittel-Richtlinie

Dieser Verordnungshinweis informiert über Verordnungen von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, die entweder nicht oder nur mit Einschränkungen zulasten der GKV verordnungsfähig sind.

3 Bezugswege Impfstoffe

Dieser Verordnungshinweis informiert über Impfstoffe, für die ein falscher Bezugsweg gewählt wurde.

4 Sprechstundenbedarf

Dieser Verordnungshinweis informiert über Verordnungen von Arzneimitteln, Verbandstoffen und medizinisch-technischen Produkten, die nicht von der Sprechstundenbedarfsvereinbarung umfasst sind.

4 Zielvereinbarungen

Dieser Verordnungshinweis informiert über Verordnungen, für die quantitative Ziele vereinbart wurden. Zusätzlich wird über weitere qualitative Aspekte berichtet.

① Abschnitt 2

Dargestellt ist die Abweichung des veranlassten Verordnungsvolumens zum praxisindividuellen Richtwertvolumen^{KV} sowie eine Detailansicht der Arzneimittel-Therapiebereiche (AT).

Die Auffälligkeitsgrenze liegt bei 25 %. Eine Richtwertprüfung wird dementsprechend nur dann eingeleitet, wenn am Ende eines Kalenderjahres das veranlasste Verordnungsvolumen das AT-Richtwertvolumen um mehr als 25 % übersteigt.

② Richtwertgruppe

An dieser Stelle wird jeweils angegeben, welche Richtwertgruppe der Praxis in diesem Abschnitt betrachtet wird. Alle Ärzte der gleichen Richtwertgruppe sind hier zusammengefasst

71 Frühinformation Arzneimittel

Betriebsstättennummer 123456789
 Quartal 1/20XX
 Seite 3 von 4

①
②

⇒ **Abschnitt 2: Richtwertsystem** | Hausärzte (Intern., Allgem. und Prakt. Ärzte)

In diesem Abschnitt ist die Abweichung des veranlassten Verordnungsvolumens vom praxisindividuellen Richtwertvolumen dargestellt. Die Auffälligkeitsgrenze liegt bei +25 %.

RICHTWERTPRÜFUNG		1/20XX - 4/20XX
<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="margin-right: 10px;">③</div> </div>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 5px;">④</div> <div>Veranlasstes Verordnungsvolumen</div> </div>	⇒ 1.125.913,16 €
	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 5px;">⑤</div> <div>Unterjähriges praxisindividuelles Richtwertvolumen</div> </div>	⇒ 1.031.535,25 €
	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 5px;">⑥</div> <div>Anzahl Verordnungspatienten (VOP)</div> </div>	⇒ 7.571
<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="margin-right: 10px;">+ 9,15 %</div> </div>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 5px;">⑦</div> <div>Unterjähriger praxisindividueller Richtwert</div> </div>	⇒ 136,25 €

Verordnungsberatung Arzneimittel: 0711 7875-3663 | verordnungsberatung@kvbwawue.de

④ Veranlasstes Verordnungsvolumen

Das veranlasste Verordnungsvolumen ergibt sich aus den Ausgaben der Praxis in den einzelnen ATs.

⑤ Unterjähriges praxisindividuelles Richtwertvolumen (AT-Richtwertvolumen)

Durch Multiplikation des AT-Richtwerts mit der AT-Fallzahl ergibt sich das AT-Richtwertvolumen.

In der Summe über alle AT und Quartale ergibt sich das unterjährig praxisindividuelle Richtwertvolumen.

Besonderheit: Im AT 34 (Osteoporose) wird bei Verordnung von Depotpräparaten oder Mitteln mit langem Dosierungsintervall (Denosumab/Zoledronsäure) die AT-Fallzahl entsprechend der Wirkdauer erhöht.

③ Erläuterungen der Symbolik

Das Daumensymbol soll anzeigen, ob eine statistische Auffälligkeit bezüglich des Verordnungsvolumens besteht.



Daumen hoch: Keine Überschreitung



Daumen mittig: Überschreitung zwischen > 0 % und 25 %



Daumen runter: Überschreitung > 25 %

⑥ Anzahl Verordnungspatienten (VOP)

Als Verordnungspatient gilt jeder Patient, der mindestens ein Medikament aus einem AT erhält. Pro Quartal zählt ein VOP immer nur einmal.

⑦ Unterjähriger praxisindividueller Richtwert

Durch Division des unterjährigen praxisindividuellen Richtwertvolumens durch die VOP wird der praxisindividuelle Richtwert berechnet.

So spiegelt er eine geänderte Morbidität in der Praxis unterjährig wider. Der Wert ist auf zwei Nachkommastellen gerundet und kann zur Einpflege im PVS-System genutzt werden. Er dient so der Ausgabenkontrolle.

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel S. 3

exRW-BEREICH ①		1/20XX - 4/20XX
	Verordnungsvolumen	
exRW 911 - Onkologie		18.489,38 €
exRW 901 - Sonstige definierte Stoffwechselerkrankungen und Enzymdefekte		14.338,70 €
exRW 952 - Cannabis		11.082,81 €
exRW 904 - Blutzuckerteststreifen		8.889,98 €
exRW 935 - i.v./s.c. Thromboseprophylaxe und -therapie		8.854,81 €
exRW 914 - Transplantatnachsorge		7.321,64 €
exRW 908 - Definierte Erkrankungen des hämatopoetischen Systems und des Immunsystems		6.779,59 €
exRW 948 - Sonstiges		2.872,46 €
exRW 905 - Definierte Infektionskrankheiten		915,25 €
Gesamt		79.544,62 €

Verordnungsberatung Arzneimittel: 0711 7875-3663 | verordnungsberatung@kvbwawue.de

Diese Verordnungen sind nicht in der Richtwertprüfung und unterliegen somit keiner statistischen Auffälligkeitsprüfung. Es ist zu beachten, dass insbesondere im exRW-Bereich die wirtschaftliche Verordnungsweise (z.B. Indikation, Menge, Dauer, Vortherapien) im Einzelfall durch die Krankenkasse geprüft werden kann.

① exRW-Bereich

Hier sind alle Verordnungen aufgeführt, die nicht in das veranlasste Verordnungsvolumen fallen und nicht im Rahmen einer Richtwertprüfung geprüft werden. Dazu gehören SSB und Impfstoffe (Seite 1), Hilfsmittel sowie die Arzneimittel der Wirkstoffliste exRW.

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel S. 4

71 Frühinformation Arzneimittel		Betriebsstättennummer 123456789			Quartal 1/20XX	Seite 4 von 4
Abschnitt 2: Richtwertsystem Hausärzte (Intern., Allgem. und Prakt. Ärzte)						
Arzneimittel-Therapiebereich (AT)						1/20XX
	①	②	③	④	⑤	
	AT-Fälle	AT-Richtwert	AT-Richtwertvolumen	Verordnungsvolumen	Abweichung	
56 - Mittel zur modernen Wundbehandlung	60	394,78 €	23.686,80 €	37.834,87 €	14.148,07 € (59,73%)	
29 - Antidiabetika - Patienten ohne Insulin	199	93,96 €	18.698,04 €	30.155,17 €	11.457,13 € (61,27%)	
09 - Mittel bei kardiovaskulären Erkrankungen	1.092	47,90 €	52.306,80 €	59.327,01 €	7.020,21 € (13,42%)	
11 - Antikoagulantien, oral	195	257,90 €	50.290,50 €	56.590,33 €	6.299,83 € (12,53%)	
57 - Sonstige Wundbehandlung	88	125,97 €	11.085,36 €	17.183,55 €	6.098,19 € (55,01%)	
32 - Mittel bei obstruktiven Atemwegserkrankungen	152	118,19 €	17.964,88 €	19.019,40 €	1.054,52 € (5,87%)	
17 - Antidepressiva	144	35,01 €	5.041,44 €	5.990,56 €	949,12 € (18,82%)	
10 - Mittel bei Fettstoffwechselstörungen	429	24,92 €	10.690,68 €	11.407,60 €	716,92 € (6,70%)	
23 - Mittel bei Schmerzen WHO Stufe III	39	226,91 €	8.849,49 €	9.406,99 €	557,50 € (6,30%)	
16 - Antipsychotika	51	51,64 €	2.633,64 €	3.159,41 €	525,77 € (19,97%)	
12 - Thrombozytenaggregationshemmer, exklusive Heparine	166	19,54 €	3.243,64 €	3.713,02 €	469,38 € (14,48%)	
22 - Mittel bei Schmerzen WHO Stufe II	53	56,60 €	2.999,80 €	3.339,00 €	339,20 € (11,31%)	
35 - Schilddrüsentherapeutika	475	16,91 €	8.032,25 €	8.296,26 €	264,01 € (3,31%)	
46 - Gallen- und Lebertherapeutika	5	114,06 €	570,30 €	737,48 €	167,18 € (29,32%)	
15 - Antiparkinsonmittel	24	99,64 €	2.391,36 €	2.508,35 €	116,99 € (4,89%)	
47 - Digestiva inklusive Enzyme	11	136,51 €	1.501,61 €	1.523,18 €	21,57 € (1,44%)	
30 - Antidiabetika - Patienten mit basal unterstützter oraler Diabetestherapie (Typ 2 BOT) oder CIT	24	239,96 €	5.759,04 €	5.758,01 €	-1,03 € (-0,02%)	
19 - Mittel bei Demenz	10	83,61 €	836,10 €	764,56 €	-71,54 € (-8,55%)	
18 - Antiepileptika	82	88,57 €	7.262,74 €	7.027,29 €	-235,45 € (-3,24%)	
31 - Antidiabetika - Patienten mit intensivierter konventioneller Insulintherapie (ICT Typ 1/2)	29	319,42 €	9.263,18 €	9.013,24 €	-249,94 € (-2,70%)	
34 - Mittel zur Behandlung der Osteoporose	36	62,50 €	2.250,00 €	1.998,20 €	-251,80 € (-11,18%)	
58 - Spezifische Immuntherapie	1	725,02 €	725,02 €	463,20 €	-261,82 € (-36,11%)	
27 - Mittel bei Autoimmunerkrankungen, systemische Basistherapie	31	167,98 €	5.207,38 €	4.858,25 €	-349,13 € (-6,70%)	
37 - Wachstumsfaktoren für die Bildung roter Blutkörperchen	2	498,84 €	997,68 €	643,98 €	-353,70 € (-35,45%)	
21 - Mittel bei Migräne und Schmerzen WHO Stufe I	814	24,46 €	19.910,44 €	18.719,55 €	-1.190,89 € (-5,97%)	
33 - Mittel bei Pulmonaler Hypertonie (PAH)	1	2.061,81 €	2.061,81 €	819,08 €	-1.242,73 € (-60,27%)	
01 - Antibiotika, oral / intestinal / nasal / parenteral	355	25,74 €	9.137,70 €	7.753,25 €	-1.384,45 € (-15,15%)	
Rest	1.338	45,53 €	60.919,14 €	57.332,85 €	-3.586,29 € (-5,89%)	
Gesamt			344.316,82 €	385.343,64 €		

1. Januar 20XX | 1/20XX-0 | Geschäftsbereich Q5VM

1 AT-Fälle

Jeder Patient, der mindestens eine Verordnung aus einem AT erhält, zählt als AT-Fall in diesem AT - und dies immer je Quartal. Allerdings löst die Verordnung mehrerer Arzneimittel aus dem gleichen AT für einen Patienten nur einen AT-Fall pro Quartal aus.

2 AT-Richtwerte

Für jeden AT werden durch die KVBW und die Krankenkassen fachgruppenspezifische Quartalsdurchschnittswerte auf Basis der aktuell verfügbaren Verordnungsdaten berechnet. Diese Werte werden als AT-Richtwerte bezeichnet. Sie stellen den Geldbetrag dar, der pro Quartal zur Verfügung steht, wenn ein Patient Verordnungen aus dem jeweiligen AT erhält.

3 AT-Richtwertvolumen

Das AT-Richtwertvolumen ergibt sich aus der Multiplikation der AT-Fälle mit dem AT-Richtwert.

4 Verordnungsvolumen

Das Verordnungsvolumen ergibt sich aus der Summe der Verordnungskosten in den einzelnen AT.

5 Abweichung

Die Abweichung zeigt an, wie das AT-Richtwertvolumen vom Verordnungsvolumen abweicht - als Absolutwert und in Prozent (bei Überschreitung Fettdruck).

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel

Hilfreiche Links

Anleitungen das Mitgliederportal betreffend:

- Anleitung zum Mitgliederportal:
- Anleitung zum Nachrichtencenter im Mitgliederportal:
- Anleitung zum Auffinden von Verordnungshinweisen oder der Frühinformation Arzneimittel im Dokumentenarchiv des Mitgliederportals:

www.kvbawue.de/anleitung-mp

www.kvbawue.de/anleitung-nc

www.kvbawue.de/anleitung-da

Übersicht (Matrix) über Richtwertgruppen und zugeordnete Arzneimittel-Therapiebereiche (AT):

www.kvbawue.de/at-matrix

Arzneimittel-Therapiebereiche und AT-Richtwerte nach Arztgruppen:

www.kvbawue.de/richtwerte-2023

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Telefon 0711 7875-0
Telefax 0711 7875-3274